

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 1/2021 vom 26.01.2021

1/2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Traunstein

Az.: 4.16-6410.06-200014

Öffentliche Bekanntmachung

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Sanierung der Unteren Salzach, „No-Regret-Maßnahmen“ im Tittmoninger Becken von
Fluss-km 26,0 bis Fluss-km 23,0 durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Was-
serwirtschaftsamt Traunstein**

Das Landratsamt Traunstein hat auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, mit Beschluss vom 11.01.2021 den Plan zur Sanierung der Unteren Salzach in Form von sogenannten „No-Regret-Maßnahmen“ nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt und dazu die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft. Der nun zu sanierende Abschnitt zwischen den Flusskilometern 26,0 und 23,0 liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ sowie des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“.

Der festgestellte Plan für Gewässerbaumaßnahmen auf dem linken Ufer der Salzach beinhaltet im Kern das Entfernen der bisherigen massiven Ufersicherungen sowie das Anlegen initialer Uferaufweitungen, um eine gezielte eigendynamische Aufweitung zu ermöglichen. Außerdem werden die Standsicherheit des Hochwasserdeichs verbessert, das vorhandene Wegesystem inkl. Erneuerung der Siechenbachquerung angepasst und Flutmulden aktiviert bzw. der Sukzession zugeführt.

Die damit korrespondierenden Maßnahmen am gegenüberliegenden Ufer waren bereits mit Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 17.07.2019 bewilligt worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses vom 11.01.2021 inkl. Rechtsbehelfsbelehrung und geprüften Planunterlagen liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 15.02.2021 im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 26 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist die **Einsicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 08683/7007-26 möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, die den Bescheid nicht direkt zugestellt erhalten haben.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Näheres enthält die dem Beschluss angefügte Rechtsbehelfsbelehrung.

Traunstein, den 18.01.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Tittmoning, 26.01.2021


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister